



Dr. Michael Meister

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender der Landesgruppe Hessen

Dr. Michael Meister MdB Deutscher Bundestag 11011 Berlin

Herrn
Wolfgang Seitz
Nibelungenstr. 30
64625 Bensheim

Platz der Republik 11011 Berlin

☎ (030) 227 - 75359
☎ (030) 227 - 76359
✉ michael.meister@bundestag.de

Wahlkreis

Gartenstraße 19
64625 Bensheim
☎ (06251) 68 02 74
☎ (06251) 61 01 00
✉ michael.meister@wk.bundestag.de
🌐 homepage: www.meister-schafft.de

Berlin, 11. März 2013

Sehr geehrter Herr Seitz,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 1. März 2013 an das Bundesverfassungsgericht, in welchem Sie Stellung nehmen zum Urteil vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner. Sie hatten mir dieses Schreiben in Kopie zur Kenntnis zugesandt.

Ich teile Ihnen gerne nachfolgend meine Haltung zu der Thematik mit:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in der konkreten Fallgestaltung meines Erachtens vertretbar. Denn zu entscheiden war über die besondere Konstellation, dass ein Lebenspartner das bereits von dem anderen Partner früher adoptierte Kind annehmen möchte. Das Kind lebt also in aller Regel bereits in einem Haushalt mit beiden Lebenspartnern zusammen. Seine rechtliche Stellung verbessert sich durch die Sukzessivadoption, weil es einen weiteren rechtlichen Verantwortungsträger hinzugewinnt. Seine Situation ist somit mit der von Rot-Grün 2005 eingeführten Stiefkindadoption vergleichbar. Dass Stiefkind- und Sukzessivadoption gleich zu behandeln sind, ist daher nachvollziehbar.

Anders zu bewerten ist dagegen die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes, das neu in eine Familie kommt. Unsere Rechtsordnung räumt richtigerweise nur verheirateten Ehepaaren das gemeinschaftliche Recht zur Adoption ein. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass Vater und Mutter für das Kind gut sind. Dieser Grundsatz sollte sich in der Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Adoption widerspiegeln. Eine Adoption ist ein massiver Einschnitt für ein Kind, das von seinen biologischen Eltern getrennt wird und in ein vollständig neues Umfeld kommt. In dieser für seine Entwicklung äußerst sensiblen Situation sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass das Kind eine Familienkonstellation mit Mutter und Vater vorfindet.

Ehe und Familie stehen nach Artikel 6 Abs. 1 unseres Grundgesetzes bekanntlich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Diese Sonderstellung der Institution Ehe sowie der Familie ist auch gut begründet. Die naturrechtliche Tatsache, dass Kinder – die Quelle und Zukunft unserer Gesellschaft – nur aus der Verbindung von Mann und Frau entstehen